



Nr. 49 vom 04.12.2019

Münchener Wochenanzeiger
www.muenchenweit.de

in Kooperation mit

HAUS + GRUND MÜNCHEN
HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Schenkung – Geld zurück bei gescheiterter Lebensgemeinschaft?

Herr Klaus Z. aus Gauting fragt: Vor drei Jahren haben wir unserer Tochter und ihrem Lebensgefährten einen Geldbetrag von € 200.000 geschenkt, damit sie sich eine Eigentumswohnung kaufen können. Nachdem sich die beiden schon länger kannten und gut verstanden haben, waren wir sicher, dass diese Beziehung auch lange Bestand haben wird. Jetzt teilt uns der Lebensgefährte unserer Tochter mit, dass die Beziehung leider gescheitert ist. Haben wir eine Chance, wenigstens die Hälfte des geschenkten Geldbetrages von dem ehemaligen Lebensgefährten unserer Tochter zurückzubekommen?



RA Rudolf Stürzer
Vorsitzender HAUS +
GRUND MÜNCHEN

Antwort: Grundsätzlich gilt: Geschenkt ist geschenkt – allerdings mit einigen Ausnahmen. Eine Schenkung kann gem. § 530 BGB widerrufen werden, wenn der Beschenkte die zu erwartende Dankbarkeit in besonderem Maße vermissen lässt und sich durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers des groben Undanks schuldig macht. Bei vorliegendem Sachverhalt hat der BGH in einem neuen Urteil vom 18.06.2019, Az.: X ZR 107/16 entschieden, dass die Schenker zwar nicht von einem lebenslangen Bestand der Beziehung ausgehen konnten. Allerdings ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wenn für die Schenker das alsbaldige Ende dieses Zusammenlebens bereits nach wenigen Jahren erkennbar gewesen wäre. In diesem Fall kann dem Schenker regelmäßig nicht zugemutet werden, sich an der Zuwendung festhalten lassen zu müssen. Dem Beschenkten ist es in diesem Fall auch grundsätzlich zumutbar, das Geschenk zurückzugeben. Der BGH stützt diese Auffassung auf den sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB. Danach ist ein Rücktritt von einem Vertrag, hier: der Schenkung zulässig, wenn sich die Umstände, die Grundlage der Schenkung waren, so schwerwiegend verändert haben, dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wenn die Parteien diese Veränderung vorausgesehen hätten.

Die Erfolgsaussichten einer Rückforderung sind in Ihrem Fall daher durchaus positiv zu beurteilen. Angesichts der doch komplizierten Materie ist für die Geltendmachung der Ansprüche allerdings eine fachanwaltliche Vertretung zu empfehlen.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.
Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de**

